

KONFERENZ DER VORSITZENDEN DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNGEN

[C – 2018/31528]

29. MÄRZ 2017 — Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, den Regionen, den Gemeinschaften, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Ausübung der Zuständigkeiten, die laut Vertrag der Europäischen Union, laut Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der dazugehörigen Protokolle den nationalen Parlamenten zugewiesen sind (1)

Unter Berücksichtigung der Rolle der nationalen Parlamente in der guten Arbeitsweise der Europäischen Union, des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;

Unter Berücksichtigung der Erklärung Nr. 51 des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten, im Anhang der Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, unterzeichnet am 13. Dezember 2007, in der Belgien verdeutlicht hat, dass aufgrund seiner Verfassung sowohl die Abgeordnetenversammlung als auch der Senat des Föderalen Parlamentes als auch die parlamentarischen Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen, die entsprechend den Zuständigkeiten, welche die Union ausübt, als Bestandteile des nationalen parlamentarischen Systems oder als Kammern des nationalen Parlamentes handeln;

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine Zusammenarbeit zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern, den Parlamenten der Gemeinschaften und Regionen, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu erreichen, um deutliche Regeln zu schaffen über die Art und Weise, wie sie die Zuständigkeiten ausüben, die durch den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, das Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit den nationalen Parlamenten zugewiesen werden;

Unter Berücksichtigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2008 zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern, den Parlamenten der Gemeinschaften und den Parlamenten der Regionen über die Ausübung der Zuständigkeiten, die den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet am 13. Dezember 2007 in Lissabon, zugewiesen werden;

Unter Berücksichtigung des Wunsches der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen vom 12. Mai 2015, das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2008 zu überarbeiten;

Unter Berücksichtigung von Artikel 92bis, § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Unter Berücksichtigung der Artikel 42, erster Absatz und 63, erster Absatz des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen;

Unter Berücksichtigung von Artikel 55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Unter Berücksichtigung von Artikel 138 der Verfassung und der Dekrete, die in Ausführung des Artikels die Zuständigkeiten an die französische Sprachengruppe des Parlamentes der Region Brüssel Hauptstadt übertragen;

Die Parteien:

- der Föderalstaat, vertreten durch die Abgeordnetenversammlung und den Senat,
- die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch das Flämische Parlament,
- die Französische Gemeinschaft, vertreten durch das Parlament der Französischen Gemeinschaft,
- die Wallonische Region, vertreten durch das Wallonische Parlament,
- die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt,
- die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Französische Gemeinschaftskommission, vertreten durch die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, und
- die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1. — *Allgemeine Bestimmungen*

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung dieses Zusammenarbeitsabkommens versteht man unter:

1. Subsidiaritätsprotokoll: das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;
2. Parlament: -die Abgeordnetenversammlung, den Senat, das Flämische Parlament, das Parlament der Französischen Gemeinschaft, das Wallonische Parlament, das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission oder die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission;
3. Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen: die Vorsitzenden der Parlamente;
4. Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen: das Sekretariat der Versammlung, die zu Beginn jeder Legislaturperiode der Kammer von der Versammlung im gegenseitigen Einverständnis bestimmt wird;
5. Entwurf des Gesetzgebungsakts: jeden Entwurf eines Gesetzgebungsakts laut Subsidiaritätsprotokoll;
6. begründete Subsidiaritätsstellungnahme: die in Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls genannte Stellungnahme;
7. Stimme: eine der zwei Stimmen, die gemäß Artikel 7 des Subsidiaritätsprotokolls jedem nationalen Parlament zugewiesen werden;
8. Zeitraum von acht Wochen: den Zeitraum von acht Wochen laut Artikel 6 des Subsidiaritätsprotokolls.

Anerkennung der Erklärung Nr. 51

Art. 2 - Die Parlamente erkennen die Erklärung Nr. 51 von Belgien vorbehaltlos an und wenden sie im Sinne der föderalen Loyalität an.

KAPITEL 2. — *Übermittlung von Informationen der europäischen Institutionen an die Parlamente*

Informationsübermittlung

Art. 3 - Die Übermittlung von Informationen der europäischen Institutionen an die Parlamente erfolgt über die E-Mail-Adresse (eurodoc@belgoparl.be), die vom Senat verwaltet wird. Diese Informationen werden unverzüglich und zeitgleich an die Parlamente gesandt.

KAPITEL 3. — *Parlamentarische Subsidiaritätskontrolle*Abschnitt 1. — Subsidiaritätskontrolle *a priori*

Stellungnahmen der Parlamente und gegenseitiger Informationsaustausch

Art. 4 - Das Parlament, das der Meinung ist, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts, der zu seiner Zuständigkeit gehört, gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, teilt spätestens im Laufe der siebten Woche des Zeitraums von acht Wochen seine begründete Subsidiaritätsstellungnahme dem Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen mit und unterrichtet die anderen Parlamente darüber.

Die Zuweisung der Stimmen

Art. 5 - § 1 - Wenn über einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einem Parlament eine begründete Subsidiaritätsstellungnahme abgegeben wird, und dieser Entwurf Angelegenheiten regelt, die auch zu den Zuständigkeiten der anderen Parlamente gehören, wird eine Stimme abgegeben.

Wenn über einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einem Parlament eine begründete Subsidiaritätsstellungnahme abgegeben wird, und dieser Entwurf Angelegenheiten regelt, die allein zur Zuständigkeit dieses Parlamentes gehören, werden zwei Stimmen abgegeben.

§ 2 - Wenn über einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts von mehr als einem Parlament eine begründete Subsidiaritätsstellungnahme abgegeben wird, und dieser Entwurf Angelegenheiten regelt, die auch zur Zuständigkeit der anderen Parlamente gehören, wird die Stimmenzahl wie folgt berechnet:

1. Über Entwürfe eines europäischen Gesetzgebungsakts, die sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten des Föderalstaates beziehen, werden zwei Stimmen abgegeben, wenn sowohl die Abgeordnetenkammer als auch der Senat eine begründete Subsidiaritätsstellungnahme mitteilen.

2. Über Entwürfe eines europäischen Gesetzgebungsakts, die sich auf die Zuständigkeiten des Föderalstaates einerseits und auf die Zuständigkeiten der Regionen und/oder Gemeinschaften andererseits beziehen, werden zwei Stimmen abgegeben, sobald mindestens eine föderale Kammer und ein regionales oder gemeinschaftliches Parlament eine begründete Subsidiaritätsstellungnahme mitteilen.

3. Über Entwürfe eines europäischen Gesetzgebungsakts, die sich ausschließlich auf die Zuständigkeiten der Regionen und/oder Gemeinschaften beziehen, werden zwei Stimmen abgegeben, sobald zwei Parlamente, die zu einer unterschiedlichen Sprachengruppe gehören, eine begründete Stellungnahme abgeben (siehe Anlage). Für die Anwendung dieser Regelung werden die Parlamente in vier Sprachengruppen aufgeteilt, d. h. die niederländische Sprachengruppe (Flämisches Parlament), die französische Sprachengruppe (Parlament der Französischen Gemeinschaft, Wallonisches Parlament, Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission), die deutsche Sprachengruppe (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft) und die zweisprachige Sprachengruppe (Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission).

Mitteilung von Stellungnahmen und Stimmen der Parlamente an die Europäischen Einrichtungen

Art. 6 - Am vorletzten Arbeitstag des Zeitraums von acht Wochen teilt das Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen den Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union die begründeten Subsidiaritätsstellungen und die Stimmenanzahl mit. Wenn es mehrere Stellungnahmen gibt, werden die verschiedenen begründeten Stellungnahmen zu einem Dokument zusammengefügt, mit Vermerk der Identität und der Stellungnahme jedes Parlamentes.

Das Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen übermittelt den Parlamenten eine Abschrift der im ersten Absatz genannten Mitteilungen.

Abschnitt 2. — Subsidiaritätskontrolle *a posteriori*

Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip durch einen europäischen Gesetzgebungsakt

Art. 7 - Gemäß der vom Sondergesetzgeber festgelegten Regelung kann jedes Parlament beim Europäischen Gerichtshof eine Klage laut Artikel 8 des Subsidiaritätsprotokolls wegen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip einreichen.

Ein Parlament, das eine solche Klage in Erwägung zieht, informiert die anderen Parlamente darüber.

KAPITEL 4. — *Die vereinfachte Vertragsrevision*

Zuständigkeitskontrolle durch den Staatsrat

Art. 8 - Spätestens drei Monate nach Eingang einer Initiative zur vereinfachten Vertragsrevision laut Artikel 48, Absatz 7, dritter Unterabsatz des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 81, Absatz 3, dritter Unterabsatz des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann jedes Parlament den anderen Parlamenten einen begründeten Entwurf des Einwandes übermitteln.

Der begründete Entwurf des Einwandes wird laut der weiteren Regeln, die durch die Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973, bestimmt werden, der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrates vorgelegt, die eine Stellungnahme über die Zuständigkeit des initiativvergreifenden Parlamentes abgibt.

Interparlamentarische Beratung

Art. 9 - Spätestens sieben Tage nach Eingang der Stellungnahme des Staatsrates legt das initiativeregreifende Parlament der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen sowohl seinen begründeten Entwurf des Einwandes als auch die Stellungnahme des Staatsrates vor.

Die Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen berät innerhalb von dreißig Tagen über den Entwurf des Einwandes und die Stellungnahme.

Erheben eines Einwandes

Art. 10. Nach der Beratung und auf jeden Fall nach Ablauf der Frist von dreißig Tagen laut Artikel 9, aber spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Einwand erhoben werden muss, kann das initiativeregreifende Parlament seinen begründeten Entwurf des Einwandes bestätigen. In diesem Fall wird der Einwand gegen die Initiative zur vereinfachten Vertragsrevision vom Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen je nach Fall dem Europäischen Rat oder dem Rat der Europäischen Union mitgeteilt.

KAPITEL 5. — *Schlussbestimmungen*

Aussetzungsklausel

Art. 11. Das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2008, das abgeschlossen wurde zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern, den Parlamenten der Gemeinschaften und den Parlamenten der Regionen über die Ausübung der Zuständigkeiten, die den Parlamenten im Vertrag von Lissabon zur Abänderung des Vertrages über die Europäischen Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, zugewiesen wurden, wird ausgesetzt.

Inkrafttreten

Art. 12 - Dieses Zusammenarbeitsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Parteien es verabschiedet haben.

Jedes Parlament unterrichtet die anderen Parlamente und das Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen unverzüglich über seine Verabschiedung.

Das Sekretariat der Konferenz der Vorsitzenden der parlamentarischen Versammlungen ist für die Veröffentlichung dieses Zusammenarbeitsabkommens im *Belgischen Staatsblatt* zuständig, nachdem es von allen Parteien verabschiedet wurde.

Ausgefertigt in neun Exemplaren – Unterzeichnet in Brüssel, am 29. März 2017

– Der Föderalstaat, vertreten durch

Die Abgeordnetenversammlung, in der Person ihres Vorsitzenden, Herrn Siegfried Bracke,

und den Senat, in der Person seines Vorsitzenden, Frau Christine Defraigne,

– Die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region, vertreten durch

das Flämische Parlament, in der Person seines Vorsitzenden, Herrn Jan Peumans,

– Die Französische Gemeinschaft, vertreten durch

das Parlament der Französischen Gemeinschaft, in der Person seines Vorsitzenden, Herrn Philippe Courard,

– Die Wallonische Region, vertreten durch das Wallonische Parlament, in der Person seines Vorsitzenden, Herrn André Antoine,

– Die Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, in der Person seines Vorsitzenden, Herrn Charles Picqué,

– Die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Person seines Vorsitzenden, Herrn Alexander Miesen,

– Die Französische Gemeinschaftskommission, vertreten durch die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, in der Person ihrer Vorsitzenden, Frau Julie de Groote,

– Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, vertreten durch die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, in der Person ihres Vorsitzenden, Herrn Charles Picqué,

Anlage:

	Vlaams Parlement	Französischsprachige Parlamente (PCF/PW/ACCF)	Brüsseler Parlamente (BP/VGGC)	Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Vlaams Parlement	1	2	2	2
Französischsprachige Parlamente (PCF/PW/ACCF)	2	1	2	2
Brüsseler Parlamente (BP/VGGC)	2	2	1	2

	Vlaams Parlement	Französischsprachige Parlamente (PCF/PW/ACCF)	Brüsseler Parlamente (BP/VGGC)	Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft	2	2	2	1

Fußnote

(1) Flämische Parlament
(www.vlaamsparlement.be) :
Dokument : 1397 (2017-2018).
Bericht : 24. Januar 2018.

Wallonische Parlament
(www.parlement-wallonie.be) :
Dokument : 991 (2017-2018).
Ausführlicher Bericht : 24. Januar 2018.

Parlament der Französischen Gemeinschaft
(www.pfwb.be).
Dokument : 583 (2017-2018).
Ausführlicher Bericht : 31. Januar 2018.

Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission
(www.parlementfrancophone.brussels).
Dokument : 96 (2017-2018).
Bericht : 23. Februar 2018.

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
(www.pdg.be).
Dokument : 221 (2017-2018).
Ausführlicher Bericht : 26. Februar 2018.

Senat
(www.senaat.be).
Dokument : 6-406.
Annalen : 23. März 2018.

Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt
(www.parlement.brussels).
Dokument : A-663 – 2017/2018.
Ausführlicher Bericht : 25. Mai 2018.

Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission
(www.parlement.brussels).
Dokument : B-115 – 2017/2018.
Ausführlicher Bericht : 25. Mai 2018.

Abgeordnetenkommission
(www.dekamer.be).
Dokument : 54-2982.
Ausführlicher Bericht : 21. Juni 2018.